

- öffentlich -

Aktenzeichen:	20
federführend:	20 Kämmerei
Antragsteller:	

Datum

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

18.06.2019

202/2019

Finanzielle Auswirkungen:

<b>Kostendeckungsvorschlag:</b>	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Rat	10.07.2019	

**Betreff:**

Jahresabschluss 2018

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat überweist den Jahresabschluss 2018 an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung gemäß § 59 GO NW unter Einbeziehung der örtlichen Rechnungsprüfung gemäß § 102 GO NW.

Dr. Roland Thomas  
Bürgermeister

**Sachdarstellung:**

Die Arbeiten zum Jahresabschluss 2018 sind wegen der Rechtsänderung des kommunalen Haushaltsrechts ab dem 01.01.2019 (mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements NRW (2. NKFVG) vom 18.12.2018) in der Abwicklung wie folgt zu differenzieren:

- Nach dem bisherigen Haushaltsrecht bis 31.12.2018 sind die Vorschriften anzuwenden, die sich auf den (Prüfungs-) Maßstab beziehen und diesen festlegen. Das bedeutet, dass materiell rechtlich die neuen haushaltsrechtlichen Regelungen erst die Haushaltsausführung 2019 und den Jahresabschluss 2019 betreffen und dort anzuwenden sein werden.
- Vorschriften, die sich auf das Verfahren und das Vorgehen bei der Prüfung beziehen, sind jedoch bereits nach dem neuen Haushaltsrecht ab 01.01.2019 abzuwickeln.

Gemäß § 95 Abs. 1 GO NW hat die Stadt Bad Salzuflen zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Soweit nichts anderes bestimmt ist, beinhaltet der Jahresabschluss sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen. Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht lt. § 95 Abs. 2 GO NW aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz. Er ist um einen Anhang zu erweitern. Darüber hinaus ist ein Lagebericht aufzustellen.

Gemäß § 95 Abs. 5 GO NW wird der Entwurf des Jahresabschlusses und des Lageberichtes von der Kämmerin aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt. Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rat zur Feststellung zu.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes nach § 59 Abs. 3 GO NW. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung.

Die Jahresabschlussprüfung erfolgt somit gemäß § 102 GO (zuvor § 101 GO) wie gehabt durch die örtliche Rechnungsprüfung. § 102 Abs. 3 GO beschreibt erstmals das Ziel der gemeindlichen Jahresabschlussprüfung, nämlich das Erkennen wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße im Rahmen des anzuwendenden Normsystems auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde. Ebenso erfolgt eine Prüfung, ob Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Lagebericht zutreffend dargestellt sind und er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt.

Gem. § 102 Abs. 8 GO NW gelten für den Bericht über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung nun § 321 und für den Bestätigungsvermerk § 322 HGB entsprechend.

Die Verantwortlichen der Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 GO NW haben an der Beratung über die Vorlagen zum Jahresabschluss im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung - nicht zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung - schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses eigenen Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen

zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.

Der Rat stellt lt. § 96 Abs. 1 GO NW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest und beschließt über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages; ebenso entscheiden die Ratsmitglieder über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür die Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, so sind die Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2018 wird in abgespeckter Version wie in den Vorjahren (d.h. ohne Teilrechnungen) zur Ratssitzung veröffentlicht. Die Teilrechnungen werden ergänzend im Internet bereitgestellt und veröffentlicht.